



GEMEINDEAMT FÜGEN
6263 Fügen, Hauptstraße 58
BEZIRK SCHWAZ, TIROL
Telefon: 05288/622 75-0
Telefax: 05288/622 75-25

Fügen, am 05.07.23

Bankverbindungen:
Raiffeisenbank Vorderes Zillertal
IBAN AT23362290000020040
Sparkasse Schwaz IBAN
AT812051000200100436
Volksbank Schwaz, IBAN
AT694239000680000020

Die Gemeinde Fügen beteiligt sich an der Mietzins- und Annuitätenbeihilfenaktion des Landes und gewährt österreichischen Staatsbürgern und Staatsangehörigen eines EU- oder EWR-Mitgliedsstaates, die sich im Rahmen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer oder der Niederlassungsfreiheit in Fügen aufhalten, sowie Drittstaatsangehörigen, zur Milderung der Wohnungsaufwandsbelastung eine Beihilfe. Die Beteiligung erfolgt auf Basis der Kostenteilung 80 % Land Tirol und 20 % Gemeinde Fügen.

Es gelten die aktuellen Bestimmungen und Richtlinien der Mietzins- und Annuitätenbeihilfenregelung des Landes Tirol, die wie folgt durch nachstehende Richtlinien der Gemeinde Fügen ergänzt werden

Richtlinien der Gemeinde Fügen über die Gewährung von Mietzins- und Annuitätenbeihilfe

1. Der Antrag kann gestellt werden, wenn der/die Antragsteller/in seit mindestens 2 Jahren (für österreichische Staatsbürger bzw. Staatsbürger eines EU- oder EWR-Mitgliedsstaats) bzw. 15 Jahre (Drittstaaten) ununterbrochen in der Gemeinde Fügen den Hauptwohnsitz hat.
2. Der/die Beihilfenwerber/in muss einen ordnungsgemäß vergebühten Mietvertrag vorweisen.
3. Der förderbare Wohnungsaufwand wird auf 4,00 Euro je m² förderbarer Nutzfläche festgelegt.
4. Keine Mietzins- bzw. Annuitätenbeihilfe wird gewährt, wenn bereits Mietzins- bzw. Annuitätenbeihilfe von anderer Seite bezogen wird.
5. Zu Unrecht bezogene Beihilfen sind zurückzuzahlen.
6. Keine Mietzinsbeihilfe wird gewährt, wenn der/die Mieter/in und der/die Vermieter/in im 1. und 2. Verwandtschaftsverhältnisses zueinander stehen.
7. Ein dringender Wohnbedarf muss gegeben sein. Ein dringender Wohnbedarf wird insbesondere dann nicht angenommen, wenn der/die Antragsteller/in bzw. Familienmitglieder, über die der Antragstellung zugrunde liegende Wohnung hinaus, weitere Eigentums- und Nutzungsrechte an einem Haus oder einer Wohnung hat.
8. Die Mietzins- bzw. Annuitätenbeihilfe wird jeweils für ein Jahr gewährt.
9. Die Zuständigkeit obliegt dem Gemeindevorstand. In besonders gelagerten Härtefällen kann nach Befassung des Gemeinderates eine Beihilfe abweichend von den oben angeführten Bestimmungen gewährt werden.
10. Der Antrag ist bei der Gemeinde einzureichen. Die notwendigen Unterlagen sind unaufgefordert beizubringen. Treffen die Voraussetzungen nicht zu, werden von der Gemeinde Fügen keine Anträge weitergeleitet bzw. keine positive Beurteilung durchgeführt.

Der Bürgermeister:
Mag. Dominik Mainusch e.h.